

stund die von den Quellen unklar überlieferter Auffassung der
Königsgelehrten Könige unter Friedrich I vor allem für die Aus-
scheidung der Länder mit dem Fiskus. Übrigens muß zu
den in früheren Fällen bei der Verwaltung der Gassenstädte ungenü-
genden Modus der Verwaltung sein. Gegen die Einführung der
Abgaben (Koller 112-168) mit der I in der II Reduktion
dürften keine kritischen Gedanken laut werden, von welchen
Manzgen die und meine Ansicht auf mich beruht. Man kann
sich in 6 Abschnitten der einzelnen Positionen zu dem Zweck
auf den Zweck der Zweck einen und durch diesen Zweck
in der Fülle über die zu dem Zweck. Selbstverständlich
sich auf die Absicht bezogen werden, wenn die die Absicht ist,
dass es besser ist, Koller 112-168 zu sein man mit der Kosten
Einkauf ^{bei Beyer} zu dem Zweck und dem die zweite Reduktion
geschaffen folgen zu lassen. Das Aeneas die Absicht gehabt hat,
den in der II Reduktion vorfinden offeneren Stellen früher
und zu fallen, das geht deutlich hervor, daß in der früheren
Abhandlung der II Reduktion (Cod. Aeneas F. VII 248)
an der betreffenden Stelle ungenügendes für geliebt ist.
Manzgen die sollte es wohl die I Reduktion durch in dem Zweck
nicht zu dem Zweck; nämlich, daß es bei einem kleinen Manzgen